

Intelligenz- und Wochenblatt Frankenberg mit Sachsenburg

81. Jahrgang. Einwohner 12.000. Herausgegeben von der Stadtverwaltung für die Provinz Sachsenburg und Umgegend.

Nr. 50. Mittwochs, den 24. Juni. 1857.

Bekanntmachung.

Wegen einer an dem zur Stadtmühle gehörigen Mühlgraben vorgunehmenden Reparatur ist der Mühlgrabendammweg bis auf Weiteres für die Passage geschlossen.

Frankenberg, am 23. Juni 1857.

Der Stadtrat.
Weitzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung, den Gebrauch der Zündhölzchen betreffend.

Es ist kaum zu zählen, wie oft schon in allerlei Zeitungen, auch im hiesigen Wochenblatte von Unglücksfällen erzählt worden ist, welche durch den unvorsichtigen Gebrauch der Streichzündhölzchen herbeigeführt worden sind. Bald wird von Bränden berichtet, welche namentlich durch Kinder, die mit Zündhölzchen gespielt haben, verursacht worden sind, bald davon, daß Kinder, selbst ganze Familien schon gestorben sind, weil sie Streichzündhölzchen in den Mund genommen und den Phosphor abgeleckt oder weil sie von Speisen genossen haben, in welche Streichzündhölzchen gefallen und die dadurch mit Phosphor vergiftet waren.

Gleichwohl lassen sich Viele hierdurch noch immer nicht warnen, wie auch ein am 19. Juni d. J. allhier vorgekommener Fall gezeigt hat, der leicht die Ursache eines großen Brandes in unserer Stadt hätte werden können, wenn nicht Haublute und Nachbarn energetische Hilfe geleistet hätten.

Wir finden uns daher veranlaßt, wiederholt auf unsere Bekanntmachungen vom 27. Juli 1854, vom 2. November 1854 und vom 23. April 1855 hinzuweisen und die Bestimmungen letzterer hier nochmals wiedergeben:

1) Streichzündhölzchen sind in jeder Haushaltung so aufzubewahren, daß sie Kindern nicht zugänglich sind; man hat sie daher auf keinen Fall auf Tischen, Bänken, Schränken, beim Ofen, auf dem Erdboden u. s. w. liegen zu lassen, sondern in blechernen oder irdenen Gefäßen an der Wand, mindestens 2 Ellen hoch vom Fußboden ab, aufzuhängen. Dergleichen irdene Gefäße sind bei den hiesigen Töpfermeistern für wenige Pfennige zu erlangen, daher auch dem Aermsten zugänglich.

2) Die Handwerke werden dafür verantwortlich gemacht, daß in den Haushaltungen ihrer Meistersleute, gleichwie in ihren eignen die Streichzündhölzchen in der vorbeschriebenen Weise aufbewahrt werden.

3) Umwidrhaandlungen gegen obige Bestimmungen, wie überhaupt Maßnah-